



Bezirksgericht für  
Handelssachen Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a  
Tel.: 01/ 51 528 - 0  
Fax: 01/ 51 528 - 693

30 Aug

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:  
4 C 286/06x-9

## Im Namen der Republik !

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch Dr. Rita Takacs-Aust als Richterin in der Rechts-  
sache der klagenden Partei Bundeskammer für Arbeiter  
und Angestellte, Prinz Eugen Straße 20-22, 1041 Wien,  
vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt,  
1090 Wien, Universitätsstraße 6/2, wider die beklagte  
Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Koller & Schreiber, Rechts-  
anwälte Partnerschaft, 1180 Wien, Währingerstraße 162,  
wegen € 621,74 (Streitwert gemäß GGG) bzw. € 4.500,--  
(Streitwert gemäß RATG) samt Anhang, nach öffentlicher  
mündlicher Verhandlung, zu Recht:

Die Beklagte ist schul-  
dig, der Klägerin € 621,74  
samt 4 % Zinsen seit  
08.03.2005 zu bezahlen, so-  
wie ihr die mit € 1.356,70  
(darin enthalten € 47,--  
USt-freie Barauslagen und  
€ 218,28 USt) bestimmten  
Prozesskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin, welcher die klagsgegenständlichen Ansprüche von [REDACTED] abgetreten wurden, begehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte als anspruchsbegründend vor, der Konsument [REDACTED] habe am 25.01.2005 bei der Beklagten für sich, seine Gattin und das gemeinsame Kind einen Flug nach Bosten zum Gesamtpreis von € 1.323,85 gebucht und bezahlt. Herr [REDACTED] sei aber weder bei der Buchung am 25.01.2005, noch am 26.01.2005, als er die Beklagte neuerlich aufgesucht habe, um den Namen der Tochter zu berichtigen, darüber aufgeklärt worden, dass das gemeinsame Kind nach den amerikanischen Einreisebestimmungen einen eigenen Reisepass benötige.

Als Herr [REDACTED] mit seiner Familie am 05.03.2005 den Flug antreten habe wollen, sei er vom Schalter abgewiesen worden und sei ihm erklärt worden, es gebe neue Einreisebestimmungen in die USA, wonach auch Kinder einen eigenen Pass oder aber zumindest ein Visum für die USA bräuchten. Herr [REDACTED] und seine Familie haben daraufhin den Flug nicht antreten können, sondern erst am 08.03.2005, nachdem sie sich einen gültigen Reisepass für die Tochter besorgt haben, sowie gegen Aufzahlung eines von der Beklagten verlangten Aufpreises von € 621,74.

Die Beklagte sei nach den anzuwendenden ARB 1992 verpflichtet gewesen, dem Konsumenten die notwendige Aufklärung über die Einreisebestimmungen in die USA zu geben. Diese Verletzung der Aufklärungspflicht sei ursächlich für die von Herrn [REDACTED] bezahlten Mehrkosten und schulde die Beklagte diese daher aus dem Titel des

Schadenersatzes.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass die Beklagte gesetzlich nicht verpflichtet gewesen sei, Herrn [REDACTED] und seine Familie über die Pass- und Visumserfordernisse zu informieren.

Überdies werde gemäß Punkt A.2.1 ARB als bekannt vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Dass das Kind des Herrn [REDACTED] über keinen eigenen Reisepass verfügt, sei zu keinem Zeitpunkt Thema beim Buchungsgespräch gewesen.

Zudem sei seit 30.09.2004 bekannt, dass Besucher, die in die USA einreisen, im Besitz eines individuellen maschinenlesbaren Reisepasses sein müssen. Kinderausweise und Einträge der Kinder in den Ausweisen der Eltern werden nicht akzeptiert, um ohne Visum in die USA einreisen zu können.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, sowie durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], sowie [REDACTED].

Folgender Sachverhalt steht fest:

[REDACTED] buchte am 25.01.2005 bei der Beklagten einen Flug nach Bosten für sich, seine Gattin [REDACTED] und die gemeinsame, damals 4-jährige Tochter [REDACTED].

Anlässlich der Buchung wurde Herr [REDACTED] von der Zeugin [REDACTED], Filialleiterin bei der Beklagten, darüber belehrt, dass man ein Visum benötigt, wenn man sich länger als 3 Monate in den USA aufhält. Herr [REDACTED] meinte hierauf, dass er dies schon wisse.

Seit 26.10.2004 gibt es betreffend Einreise in die USA eine neue Bestimmung, derzufolge jeder Besucher der USA einen individuellen maschinenlesbaren Reisepass und ein Visa Waiver-Formular oder ein gültiges USA-Visum vorweisen muss.

Herr [REDACTED] war nicht in Kenntnis dieser Bestimmung.

Die Eltern von Frau [REDACTED] leben in den USA. Familie [REDACTED] war auch schon ca. 2 Mal vor in Kraft treten der oben zitierten Bestimmung mit der gemeinsamen Tochter in den USA.

Die minderjährige [REDACTED] verfügt über keinen eigenen Reisepass, sondern ist sowohl beim Vater, als auch bei ihrer Mutter im Reisepass eingetragen.

Herr [REDACTED] wurde anlässlich der Buchung nicht darüber belehrt, dass die minderjährige [REDACTED] einen eigenen Reisepass benötigt. Herr [REDACTED] hat auch nicht gesondert darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Tochter über keinen eigenen Reisepass verfügt.

Am nächsten Tag begab sich [REDACTED] neuerlich ins Reisebüro zur Beklagten, weil ihm aufgefallen war, dass seine Tochter in seinem Reisepass nur mit [REDACTED] eingetragen war, auf den Flugunterlagen aber beide Vornamen der Tochter, nämlich [REDACTED] „aufscheinen“. Auch bei dieser Gelegenheit, als er sich erkundigte, ob dies ein Problem darstellen könnte und seinen Reisepass mit dem Eintrag der Minderjährigen vorwies, wurde Herr [REDACTED] nicht darüber aufgeklärt, dass ein eigener Reisepass für [REDACTED] erforderlich wäre. Dieses Gespräch wurde nicht mit Frau [REDACTED] geführt, sondern mit einer anderen Reisebüroange-

stellten.

Als Familie [REDACTED] am 05.03.2005 ihren Flug nach Bosten antreten wollte, wurde ihnen dies verweigert mit der Begründung, dass sie keinen eigenen Reisepass für ihre Tochter haben.

Erst am 08.03.2005 - nach Ausstellung eines Reisepasses für [REDACTED] - konnte Familie [REDACTED] nach Bosten fliegen.

Anlässlich dieser neuerlichen Buchung erhielt Familie [REDACTED] eine schriftliche Information über die aktuellen Einreisebestimmungen, insbesondere dass Kinder, welche im Reisepass der Eltern eingetragen sind, vor Abreise ein Visum bei der zuständigen Botschaft beantragen müssen (./D Seite 2).

Für den Flug musste ein Aufpreis von € 621,74,-- an die Beklagte bezahlt werden.

[REDACTED] hat sämtliche Ansprüche aus der am 25.01.2005 gebuchten Flugreise nach Bosten gegenüber der Beklagten an die Klägerin abgetreten.

Der Buchung lagen die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) zugrunde.

Punkt 2.1 Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften bestimmt:

„Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist.

Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften, sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu

informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich" (./1).

Beweiswürdigung:

Soweit im Sachverhalt auf Urkunden verwiesen wird, gründen die Feststellungen unmittelbar auf die von den Parteien vorgelegten Urkunden.

Unstrittig ist:

Die Höhe des Klagebegehrens; dass die ARB 1992 dem gegenständlichen Vertrag zugrunde liegen; dass [REDACTED] nicht darüber belehrt wurde, dass ein eigener Reisepass für die minderjährige Tochter erforderlich ist; dass der Flug am 05.03.2005 nicht angetreten werden konnte, sowie weiters, dass seit 26.10.2004 eine neue Einreisebestimmung betreffend die USA existiert.

Die Feststellung, dass anlässlich der Buchung des klagsgegenständlichen Fluges nicht darüber gesprochen wurde, dass die Minderjährige im Reisepass ihrer Eltern eingetragen ist, gründet sich auf die glaubwürdige Aussage der Zeugin [REDACTED], die auch realistisch und logisch nachvollziehbar erscheint. Wäre nämlich die Sprache darauf gekommen, dass die Minderjährige im Reisepass ihrer Eltern eingetragen ist, hätte Frau [REDACTED] dies sicherlich zum Anlass genommen, Herrn [REDACTED] zu belehren. Ein anderer Schluss wäre lebensfremd und nicht erklärbar. Diesfalls konnte den Ausführungen der Zeugen [REDACTED] nicht gefolgt werden und gewann das Gericht den Eindruck, dass diese bemüht waren, einen für sie günstigeren Prozesstandpunkt zu erwirken.

Rechtlich folgt daraus:

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich,

dass die Beklagte [REDACTED] anlässlich der Buchung der klagsgegenständlichen Flugreise nicht darüber aufgeklärt hat, dass es aufgrund der seit 26.10.2004 existierenden Einreisebestimmung auch für minderjährige Kinder ein eigener Reisepass oder ein Visum erforderlich ist.

Gemäß Punkt 2.1 der ARB 1992 wird zwar als bekannt vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland ein gültiger Reisepass erforderlich ist, über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Passbestimmungen ist aber zu informieren.

Die Minderjährige [REDACTED] war zum klagsgegenständlichen Zeitpunkt im Reisepass ihrer Eltern eingetragen, was insbesondere in Österreich eine übliche Vorgangsweise ist. Sie verfügte sozusagen über einen gültigen Reisepass.

Die Beklagte wäre daher verpflichtet gewesen - insbesondere auch aufgrund der kurzen Gültigkeitsdauer dieser neuen Einreisebestimmung - zu informieren, dass die Eintragung von Kindern im Reisepass der Eltern für eine Einreise in die USA nicht ausreichend ist.

Da sie unbestrittenermaßen diese Aufklärungspflicht verletzt hat, haftet sie [REDACTED] für den entstandenen Schaden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 4, am 20.07.2006

Dr. Rita Takacs-Aust  
Für die Rechtspflegerin der Ausfertigung  
der Leiterin der Geschäftsabteilung